

# Vom Pestalozzidorf in Trogen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzeller Kalender**

Band (Jahr): **228 (1949)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-375359>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



der Jesuiten und, nachdem die Sonderbündischen sich geweigert hatten, ihr Bündnis aufzulösen, dessen Befestigung durch Waffengewalt. Daß man mit dieser Aufgabe den konservativ gesinnten Genfer W. Dufour betraute, der nur nach schweren inneren Kämpfen zusagte, zeigt, wie man sich der Gefährlichkeit der Aufgabe bewußt war. Man weiß, wie der edle Dufour, dem es darum ging, die Niederwerfung des Gegners unter möglichster Schonung herbeizuführen, durch ein wahrhaft geniales Manöver die Sonderbündstruppen, die sich prächtig hielten, während ihre Führung gänzlich versagte, schachmatt setzte. Dadurch gewann er die Achtung auch der Besiegten und bereitete dem kommenden Versöhnungsweg den Weg. Die Intervention des Auslandes, auf die Siegwart so große Hoffnung gesetzt hatte, beschränkte sich auf papierene Proteste, da die Mächte sich über ihr Vorgehen nicht einigen konnten und England, seiner kontinentalen Politik getreu, einer Einmischung abhold war.

Noch aber hatte die Tagsatzungsmehrheit ihr Ziel nicht ganz erreicht. Nun galt es, die seit den Dreißigerjahren fällige Bundesreform energisch durchzuführen. Ein richtiges Verhältnis zwischen Bundes- und Kantonshoheit zu finden, ging nicht, ohne daß Zentralisten wie Föderalisten sich zu Konzessionen und Opfern bequemten. Da konnte die Verfassung der nordamerikanischen Union mit ihrem Zweikammersystem als Vorbild dienen. Vertritt der Nationalrat das gesamte Schweizervolk und damit eine gesunde Zentralisation, so der Ständerat die Kantone. Indem hier jeder Kanton, ob klein oder groß, zwei Vertreter schickt und diesem Rate das gleiche Recht der Initiative, der Beratung und des Beschlusses zukommt wie dem Nationalrat, begegnete man der Furcht, die kleinen Kantone könnten von den großen an die Wand gedrückt werden. Politische Verbindungen der Kantone unter sich oder mit dem Auslande gab es nicht mehr, sondern nur noch eine eidgenössische Außenpolitik. Eine direkte Volksherrschaft kannte die 48er Verfassung noch nicht, weder das Referendum gegen Bundesbeschlüsse und -gesetze, noch das der partiellen Verfassungsinitiative, auch wurde nur der Nationalrat, nicht der Ständerat durch das Volk gewählt. Eine eigenartige, echt schweizerische Lösung war die Bestellung der obersten Exekutive, des Bundesrates. Wir haben keinen Präsidenten mit außerordentlichen Vollmachten wie die USA, der seine Mitarbeiter wählt, aber auch kein parlamentarisches Ministerium, das mit der Parteimehrheit im Parlament steht und fällt. Unsere Bundesräte haben sich nie als Vertreter einer Partei, sondern des ganzen Schweizervolkes gefühlt - der erste Bundespräsident, Jonas Furrer von Winterthur, war darin ein treffliches Vorbild -, und das obgleich die Bundesräte lange Zeit fast ausschließlich der liberal-

radikalen Richtung angehörten und es mehr als 40 Jahre dauerte, bis der erste Katholisch-Konservative in das Kollegium einzog. Zivil- und Strafrecht blieben noch kantonale, das Militärwesen war geteilt; dagegen zentralisierte man Post und Telegraph, Münzen, Maß und Gewicht. Schul- und Kirchenwesen war Sache der Kantone. Weder eine eidgenössische Universität noch ein eidgenössisches Lehrerseminar ließen sich verwirklichen, dafür aber eine eidgenössische Technische Hochschule. Der Traum vieler Radikaler von einer eidgenössisch abgestempelten freisinnigen, kirchenfreien Kultur blieb glücklicherweise ein Traum wie derjenige Alfred Eschers, aus Zürich das geistige Zentrum der Schweiz zu machen. Der Bund anerkannte ausdrücklich den Rechtsstand der reformierten und der katholischen Kirche, auf welche beide Konfessionen das freie Niederlassungsrecht beschränkt blieb. Eine Nachwirkung der vergangenen Wirren war der Wegfall der Garantie der Klöster, das Verbot der Zulassung der Geistlichen in Bundesversammlung und Bundesrat und endlich der immer wieder angefochtene Jesuitenartikel. Es ist hier nicht der Ort, das Für und Wider dieses, den Stempel einer Kampfzeit tragenden Ausnahmeartikels zu erörtern.

Es ist zu verstehen, daß die Bundesverfassung als ein Werk des Ausgleichs und der Vermittlung, nicht einhellig mit ungeheilter Freude aufgenommen wurde. Die Radikalen grollten, man sei auf halbem Wege stehen geblieben, die geschlagenen Sonderbündler klagten über Bergewaltigung, andere Konservative sprachen von einer „Bernunfttete ohne Freude und Illusion“. 15½ Stände mit einer Einwohnerzahl von 1 900 000 Seelen nahmen sie an, 6½ Stände mit etwa 300 000 Einwohnern verwarfen sie. Aber objektiv gesehen war sie das Bestmögliche, das sich erreichen ließ, verbesserungsbedürftig im Einzelnen gewiß, aber in ihren Grundgedanken gesund, entwicklungs- und ausbaufähig. Das hat die Geschichte unseres 1848 errichteten Bundesstaates in den hundert Jahren seines Bestehens zur Genüge bewiesen. Ehre und Dank den Männern, die das Schweizerhaus so fest und wohllich ausbauten, daß es Kriegen und Revolutionen, Auf- und Niedergang der umgebenden Großstaaten unversehrt stand hielt als ein Hort des Friedens, der Freiheit und der Zuflucht. Es gilt auch heute noch für jede Gesetzes- und Verfassungsarbeit, was bei der Eröffnung des ersten Nationalrates dessen Alterspräsident Landammann Sidler sprach: „Es durfte sich nicht darum handeln, das möglichst Vollkommene nach Ideen zu entwerfen; hingegen war notwendig, das zu erforschen, zu erkennen und zu formulieren, was den vorhandenen Begriffen und Bedürfnissen der meisten Kantone und der Mehrheit des Schweizervolkes entsprechend war.“

## Vom Pestalozzidorf in Trogen

136 **Waisenkinder** aus sieben verschiedenen Nationen (Franzosen, Polen, Österreicher, Ungarn, Deutsche, Italiener, Finnen) haben bis zum Sommer 1948 im **Kinderdorf Pestalozzi in Trogen** liebevolle Aufnahme gefunden. Aus dem Elsaß, aus Griechenland, England und der Tschechoslowakei werden weitere Kindergruppen erwartet. Getreu dem Gedankengut des großen Schweiz-

der dem Kinderdorf den Namen gegeben hat, wird den Kriegswaisen auch eine Bildung an Geist und Seele vermittelt. Im Glauben ihrer Väter und in der Sprache ihrer Mütter werden die Kinder erzogen; denn sie sollen ja dereinst, wenn sie ins berufstätige Leben treten, in ihre Heimat zurückkehren. Mit Zuversicht dürfen wir der Entwicklung des segensreichen Werkes entgegenblicken.